

Schutzkonzept

für die Durchführung von
edupool.ch Prüfungen



Zug, 16. November 2020 / Version 6.0

1. Ausgangslage

Für Präsenzveranstaltungen müssen Weiterbildungsanbieter über ein Schutzkonzept verfügen und gewährleisten, dass die Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG eingehalten werden. Sie sind ausserdem verpflichtet, im Schutzkonzept zu begründen, weshalb die Präsenzveranstaltung unter die Ausnahmeregelung gemäss Art. 6d Abs. 1 lit. b der [Covid-19-Verordnung vom 19. Juni 2020](#) fällt. Verantwortlich für die Erstellung des Schutzkonzepts ist jeder einzelne Betrieb. Eine Genehmigung der Konzepte durch kantonale oder Bundesstellen ist nicht vorgesehen.

Als verbindliche Vorgabe für die Erarbeitung der Schutzkonzepte gilt die Verordnung des Bundes über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 2. November 2020. Die Grundlage für dieses Schutzkonzept bildet das Schutzkonzept des Schweizerischen Verbands für Weiterbildung/SVEB (<https://alice.ch/de>).

2. Zielsetzungen

- Das Hauptziel ist Neuansteckungen zu vermeiden.
- Das Verhalten der Prüfungskandidaten und involvierten Personen so gut wie möglich zu kontrollieren.
- Die Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG einzuhalten.

3. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept gilt für alle edupool.ch Prüfungen und Korrekturen.

4. Verantwortlichkeiten

Für die Einhaltung der vorgegebenen Schutzmassnahmen sind die Prüfungsverantwortlichen resp. Ortsverantwortlichen sowie die Vermieter zuständig. Im Falle von dezentralen Prüfungen liegt die Zuständigkeit bei der durchführenden Partnerschule von edupool.ch. Sie garantieren allen anwesenden Personen den reibungslosen Ablauf der jeweiligen Prüfung, vom Betreten bis zum Verlassen des Durchführungsorts.

5. Begründung für Durchführung von Prüfungen und Korrekturen

Gemäss Art. 6d Abs. 1 lit. b der Covid-19-Verordnung, sind Präsenzveranstaltungen in Bildungseinrichtungen zulässig, wenn die Unterrichtsaktivitäten ein notwendiger Bestandteil eines Bildungsgangs sind und für deren Durchführung eine Präsenz vor Ort erforderlich ist.

Diese Notwendigkeit einer Prüfungsdurchführung und der anschliessenden Korrekturen ist gemäss SVEB [FAQ](#) gegeben.

6. Schutzmassnahmen am Prüfungs-/Korrekturort

6.1. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG betreffend soziale Distanz

An den Durchführungsorten wird durch entsprechende Plakatierung auf die Verhaltensregeln hingewiesen. Im Einzelnen gelten folgende Schutzmassnahmen:

Prüfungsort

- In den öffentlich zugänglichen Räumen sowie in den Prüfungsräumen gilt eine durchgehende Maskenpflicht für alle anwesenden Personen.
- In den Prüfungsräumen ist der erforderliche Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen den anwesenden Personen (Kandidaten, Aufsichten) einzuhalten.
- Die Pausen-/Aufenthaltsräumen werden so eingerichtet, dass der Mindestabstand von 1.5 Metern eingehalten werden kann.
- Bei Flächen, in denen sich die Personen frei bewegen können, namentlich in Zugangsbereichen, müssen bei mehreren anwesenden Personen für jede Person mindestens 4 Quadratmeter Fläche zur Verfügung stehen.
- Die Kontrolle der Hilfsmittel erfolgt kontaktlos und mithilfe des Kandidaten.
- Die Prüfungsunterlagen werden mithilfe von Handschuhen ausgeteilt resp. eingesammelt.
- Begleitete WC-Gänge während der Prüfung werden mit entsprechendem Mindestabstand vollzogen. In den Pausen gelten für die Kandidaten und involvierten Personen die gleichen Bedingungen, insbesondere auch beim Anstehen.
- Die Kontaktdaten/Präsenzlisten der anwesenden/teilnehmenden Personen werden erfasst (s. Punkt 6.2).
- Bei Prüfungsorten mit Verpflegungsstätten gilt das Schutzkonzept der Gastro-Suisse (<https://www.gastrosuisse.ch/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/>).
- Personen, die nicht direkt in die Prüfungsdurchführung involviert sind, sollten den Prüfungsort meiden.

Korrekturort

- In den öffentlich zugänglichen Räumen sowie in den Korrekturräumen gilt eine durchgehende Maskenpflicht für alle anwesenden Personen.
- In den Korrekturräumen ist der erforderliche Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen den Personen gewährleistet.

- Die Pausen-/Aufenthaltsräume werden so eingerichtet, dass der Mindestabstand von 1.5 Metern eingehalten werden kann.
- Bei Flächen, in denen sich die Personen frei bewegen können, namentlich in Zugangsbereichen, müssen bei mehreren anwesenden Personen für jede Person mindestens 4 Quadratmeter Fläche zur Verfügung stehen.
- In den WC-Anlagen und beim Anstehen sowie in den Pausen muss der Mindestabstand durch die anwesenden Personen eingehalten werden.
- Die Kontaktdaten/Präsenzlisten der anwesenden/teilnehmenden Personen werden erfasst (s. Punkt 6.2).
- Bei Korrekturorten mit Verpflegungsstätten gilt das Schutzkonzept der Gastro-Suisse (<https://www.gastrosuisse.ch/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutz-konzept-unter-covid-19/>).
- Personen, die nicht direkt in die Korrekturen involviert sind, sollten den Korrekturort meiden.

6.2. Erhebung von Kontaktdaten

- Die Kontaktdaten aller beteiligten Personen werden folgendermassen erhoben: Name, Vorname, Wohnort und Telefonnummer. Diese Daten werden von den Kandidatinnen/Kandidaten bereits bei der Prüfungsanmeldung und von den Aufsichten und Korrektoren bei der Auftragserteilung erhoben.
- Die Teilnahme-/Präsenzlisten werden bei Bedarf an die zuständigen kantonalen Stellen ausgehändigt.
- Die zuständige kantonale Stelle hat die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme und die Kompetenz, eine Quarantäne anzuordnen, wenn es Kontakte mit an Covid-19 erkrankten Personen gab.
- Die Vertraulichkeit der Kontaktdaten bei der Erhebung und die Datensicherheit namentlich bei der Aufbewahrung der Daten werden gewährleistet.

6.3. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG zur Hygiene

- edupool.ch stellt sicher, dass durch den Vermieter beim Eingang, im Foyer und in den Pausenräumen sowie in den Prüfungs-/Korrekturräumen Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt wird.
- Es werden genügend Abfalleimer bereitgestellt, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Schutzmasken.
- In allen Räumlichkeiten wird während der Pausen regelmässig und ausgiebig gelüftet. Bei Räumen ohne Möglichkeit die Fenster zu öffnen, wird die Lüftung entsprechend angepasst.
- Tische, Stühle, Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden vor der Veranstaltung durch den Vermieter gereinigt und nach Möglichkeit desinfiziert.
- WC-Anlagen werden vor und während der Veranstaltung durch den Vermieter regelmässig gereinigt und desinfiziert.
- Zeitschriften etc. werden aus Gemeinschaftsbereichen entfernt.
- Der Vermieter stellt sicher, dass in den WC-Anlagen Einweghandtücher verwendet werden.
- Schutzmasken für Kandidaten/Korrektoren sind für spezielle Situationen (z. B. bei Krankheitssymptomen) bereit zu halten. Es besteht jedoch keine Abgabepflicht durch edupool.ch.

6.4. Massnahmen zum Ausschluss von Personen, die krank sind oder sich krank fühlen und/oder sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben

In der Teilnahmebestätigung (Merkblatt) wird auf Folgendes hingewiesen:

- Personen, die 14 bis 0 Tage vor dem Prüfungs-/Korrekturdatum einzelne COVID-19-Symptome (vgl. Anhang 1) zeigen oder im Kontakt mit infizierten Personen waren, sind von der Prüfung/den Korrekturen ausgeschlossen.
- Personen, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, müssen 14 Tage vor dem Prüfungs-/Korrekturdatum die Krankheit überwunden haben, andernfalls sind sie von der Prüfung/den Korrekturen ausgeschlossen.
- Personen, die sich 14 bis 0 Tage vor dem Prüfungs-/Korrekturdatum in Risikogebieten (gemäss [Liste der Staaten und Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko](#) BAG/Aktualisierungen beachten) aufgehalten haben, sind von der Prüfung/den Korrekturen ausgeschlossen.

Diese Massnahmen gelten für alle an einer Prüfung/Korrektur anwesenden Personen, d. h. Kandidaten, Prüfungsverantwortliche, Aufsichten, Korrektoren, Mitarbeitende etc.

6.5. Massnahmen zu Information und Management

- Beim Eingang, im Foyer und in den Pausenräumen sowie in den Prüfungs-/Korrekturräumen wird gut sichtbar auf die Hygiene- und Verhaltensregeln hingewiesen.
- Die verantwortlichen Personen weisen bei der Begrüssung an der Prüfung/den Korrekturen auf die geltenden Schutzmassnahmen und Hygieneregeln hin.
- Die beteiligten Personen werden regelmässig über die Massnahmen im Zusammenhang mit dem Schutzkonzept informiert.
- Das Management stellt sicher, dass die Umsetzung der im Schutzkonzept festgelegten Massnahmen regelmässig kontrolliert wird.

7. Zuständigkeit

Für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden ist Elvira Rütimann, Leiterin Prüfungssekretariat edupool.ch, zuständig.

8. Gültigkeit

Dieses Schutzkonzept gilt bis zu seinem Widerruf und vorbehaltlich neuer Weisungen der Behörden. Es annulliert und ersetzt alle vorhergehenden Versionen.

Version 6.0, erlassen am 16. November 2020 durch die Task-Force Coronavirus edupool.ch.

Anhang 1: COVID-Symptome gemäss BAG (Stand 03.11.2020)

Die häufigsten Symptome sind:

- Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Brustschmerzen)
- Fieber
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Zudem sind folgende Symptome möglich:

- Kopfschmerzen
- Allgemeine Schwäche, Unwohlsein
- Muskelschmerzen
- Schnupfen
- Magen-Darm-Symptome (Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen)
- Hautausschläge

Die Krankheitssymptome sind unterschiedlich stark, sie können auch leicht sein. Ebenfalls möglich sind Komplikationen wie eine Lungenentzündung.

Änderungen vorbehalten. Grundsätzlich gelten die aktuellen Symptome gemäss [Liste Krankheitssymptome BAG](#).